

Ort: Hannover, FZW Vahrenwald, Vahrenwalder Str. 92, 90165 Hannover
Zeit: 23. Januar 2010, 14.15 Uhr bis 17.50 Uhr, Pause: 16.20 -16.50 Uhr
Anwesend 35 Mitglieder (siehe Teilnehmerliste - Anlage 2). Es lagen darüber hinaus 15 unbeschränkte und 5 weitere auf die Vorstandswahl beschränkte schriftliche Vollmachten nach § 11 Abs. 4 der Satzung vor (Anlagen 3-22). Darüber hinaus waren 2 Gäste anwesend.
Herr Lindner verließ die Sitzung 15.45 Uhr, Herr Bisanz und Frau Lindner 16.45 Uhr und Herr Woitkewitz 17.45 Uhr.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des engeren Vorstandes
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Aussprache zu Punkt 2 und 3
- 5) Entlastung des engeren Vorstands
- 6) Wahl der Mitglieder des engeren Vorstands
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Satzungsänderung
- 9) Anträge gemäß §11 Abs. 3 der Satzung
- 10) Verschiedenes

TOP 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Detlef Kühn eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass 55 Mitglieder entweder persönlich oder durch eine Stimmenvertretung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung anwesend waren. Er stellte fest, dass weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend waren und somit Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit zu ihrer Annahme 37 Stimmen erfordern.

Jürgen Frantz stellte den Antrag, auf die Tagesordnung einen zusätzlichen Punkt „Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ab 2011 durch die Mitgliederversammlung“ zu setzen.

Der Vorsitzende schlug vor, diesen Punkt unter Verschiedenes aufzunehmen.

Abstimmung: 55 - 0 - 0

TOP 2) Bericht des engeren Vorstandes

Detlef Kühn berichtet zusammenfassend über die Entwicklung des Vereins während der vergangenen 28 Jahren in denen er den Vorsitz innehatte. Er stellte insbesondere die rasante Entwicklung der sich durch die veränderten politischen Rahmenbedingungen geänderten Nutzungsbedingungen der Archive in Ostmitteleuropa heraus.

Anschließend widmete er sich in seinem Bericht der Tätigkeit des engeren Vorstandes seit der letzten Wahl vor vier Jahren. Er berichtete über die Gründung der Dr. Werner-Emil-Maaß-Stiftung mit den Mitteln der Erbschaft von Werner Emil Maaß, die der AGOFF vor gut 25 Jahren zufiel, und erläuterte eingehend die Struktur der Stiftung und deren Aufgaben.

Zunehmend problematisch habe sich die Entwicklungen der in Zusammenarbeit mit dem Verlag Degener & Co publizierten Zeitschrift „Ostdeutsche Familienkunde“ gezeigt. Diese wurde von Seiten des Verlags in den letzten zwei Jahren zunehmend verspätet ausgeliefert. Daher war er durch Vorstandsbeschluss beauftragt worden, den Vertrag zum 31. Dezember 2009 zu kündigen. Das Heft 4/2009 werde noch erscheinen. Er führte weiter aus, nun müsse eine Nachfolgepublikation geschaffen werden. Herr Dr. Schmielewski, der Schriftleiter der OFK, habe sich bereiterklärt, Schriftleiter der neuen Publikation zu werden.

Die geplanten Ortsfamilienbücher seien bisher nur Projekte geblieben, obwohl mit 14 Autoren Verhandlungen geführt und auch Autorenverträge geschlossen worden seien. Laut Ausgangsplanung hätten über 40 Bücher erstellt werden können. Der Verein habe wahrscheinlich den Autoren einen zu engen Rahmen ge-

steckt. Die Dr. Werner-Emil-Maaß-Stiftung habe mehrfach ihr Interesse an der Veröffentlichung von Ortsfamilienbüchern erklärt, was auch für die Zukunft gelte.

Der Vorsitzende berichtete von Problemen mit dem zurückgetretenen Schatzmeister Bernd Glasow. Nach anfänglich guter Zusammenarbeit habe er mit ihm viele Auseinandersetzungen geführt. In den letzten zwei Jahren seien Streit und Beschimpfungen an der Tagesordnung gewesen, was finanzielle Auswirkungen sowohl in der Stiftung als auch im Verein zur Folge gehabt hätten. Bernd Glasow habe Zuwendungen für seine Arbeit erhalten und sei mit der Höhe unzufrieden gewesen. Vor allem habe es Streit über die Behandlung der OFB Autorenverträge gegeben. Zum 31. Dezember 2008 habe Bernd Glasow sein Amt in der Stiftung Maaß niedergelegt, am 5. Mai 2009 sei er als Schatzmeister der AGoFF zurückgetreten. Bernd Glasow habe seinen Rücktritt als Schatzmeister und seinen Austritt aus dem Verein von langer Hand vorbereitet. Er habe 3700 Euro auf sein Konto gebucht, aber im Gegenzug keine Leistung mehr erbracht. Er habe nicht einmal mehr die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge für das vergangene Jahr 2009 veranlasst. Er habe sich mit Geldern ausgestattet, die ihm nicht zustanden.

Anlässlich ihrer Anwesenheit verwies Detlef Kühn

auf die gute Zusammenarbeit mit dem jetzigen Ehrenmitglied Herbert Sylvester und Neithard von Stein, zwei Mitgliedern, die dem Verein noch länger als er eng verbunden seien. Er dankte auch allen anderen Mitgliedern, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Insbesondere hob er Gregor Tumpach, der nach dem überraschenden Rücktritt von Bernd Glasow das Schatzmeisteramt übernommen und in vorbildlicher Weise geführt habe.

Der amtierende Schatzmeister Gregor Tumpach berichtete über seine Tätigkeit im Jahr 2009. Er hatte zum 5. Mai 2009 wegen des überraschenden Rücktritts von Herrn Glasow dessen Amt übernommen. Er habe wegen der geringen Kooperationsbereitschaft von Bernd Glasow erst ab dem 5. Juni 2009 handeln können. Danach seien unverzüglich die Mitgliederdaten geordnet und die Mitgliederbeiträge eingezogen worden. Bei der Einziehung der Beiträge seien wegen der insoweit unzureichend von Bernd Glasow fortgeföhrten Mitgliederdatenbank Fehler aufgetreten. Ausgetretene Mitglieder wurden irrtümlich belastet. Deshalb ist dem Verein wegen der Bankspesen für Rücklastschriften ein Schaden entstanden. Er habe auch kein Kassenbuch vorgefunden. Nach der Lösung der Probleme der elektronischen Verwaltung sei ab September 2009 ein normaler Betrieb aufgenommen worden. Zur Mitgliederentwicklung führte er aus: Zum 31. Dezember 2009 hatte der Verein 837 Mitglieder, 29 kooperative Mitglieder, 3 Ehrenmitglieder, 12 gesperrte Mitglieder, insgesamt 881. Es gab im Jahr 2009 24 Eintritte und 41 Austritte, Beiträge in Höhe von 38.237,- € sind eingegangen, die Ausstände betragen 537 €.

Er erläuterte seine Aufstellung der Abrechnung für 2009 (siehe Anlage). Zum Schluss seines Berichtes unterbreitete er folgende Vorschläge für die Zukunft: Die Auflagenhöhe der Publikationen solle den Mitgliederzahlen angepasst werden, Formulare (z.B. zum Vereinseintritt) mögen künftig beim jeweiligen Vertreter vorhanden sein, für die Erstellung der Versandlisten müsse mehr Zeit eingeplant, die Mitgliederentwicklung und Kasse sollte künftig getrennt verwaltet und strikt das 4-Augen-Prinzip angewandt werden.

Der Schriftführer Mario Seifert berichtete über die Beantwortung von Anfragen. An dieser Stelle verwies Detlef Kühn darauf, dass auch er kaum Post erhalte, dafür aber viele Telefonate habe führen müssen.

Der stellvertretende Schriftführer Jürgen Frantz erläuterte seine Arbeit am Entwurf der Neufassung der Vereinssatzung und sein Bemühungen um die weitere Entwicklung des Vereins.

Anschließend dankte Detlef Kühn den Kassenprüfern Wulf Erbe und Hans Fuhrich für ihre Arbeit und bat um Ihren Bericht.

TOP 3) Bericht der Kassenprüfer

Hans Fuhrich berichtete, Wulf Erbe und er hätten am Vortrag die Kasse geprüft und es gebe keine Beanstandungen. Er beantragte die Entlastung von Gregor Tumpach, nicht jedoch von Bernd Glasow.

TOP 4) Aussprache zu Punkt 2 und 3

In der Aussprache wurde darauf verwiesen, dass an der Situation des OFB-Projektes den Vorstand keine Schuld treffe, weil die Schwierigkeiten am eingesetzten Programm lagen, für das sich der Verein unter Bernd Glasows Projektleitung entschieden hat. Wenn die von den OFB-Autoren insoweit festgestellten Unzulänglichkeiten des Programms abgestellt würden, könnten zügig einige Ortsfamilienbücher erscheinen.

Beate Harbich-Schönert kritisierte die Art der Einlassungen zu Bernd Glasow, der sich zu den erhobenen Vorwürfen nicht wehren könne. In diesem Zusammenhang erklärte sie auch, eine andere Kenntnis von der Sachlage zu den Kontoständen der FST Mittelpolen zu habe. Detlef Kühn erklärte, Bernd Glasow sei kein Mitglied mehr und könne deshalb auch nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er habe die ihm bekannten Fakten noch mit der gebotenen Zurückhaltung dargestellt. Bernd Glasow habe der Forschungsgruppe Grafschaft Glatz rund 2000,- € Spendengelder ausgezahlt, obwohl der Vorstand ihm das durch Beschluss ausdrücklich untersagt habe. Mario Seifert berichtete, es habe ausreichende Bemühungen gegeben den Streit zu schlichten, was Bernd Glasow aber nicht genutzt habe.

Hans Fuhrich erklärte, ihm liege zu 2008 der Kassenbericht vor und er werde gemeinsam mit Beate Harbich-Schönert prüfen, ob die strittigen Buchungen 2008 getätigten worden seien.

Dr. Peter Bahl erklärte, der Vorstand habe die Interessen des Vereins zu vertreten, wozu Detlef Kühn ergänzte, der neue Vorstand werde in dieser Angelegenheit sicher handeln.

Andreas Rösler fragte warum der Vorsitzende nicht über die Arbeit am „Wegweiser“ berichtet habe. Er sei vom Vorstand im Jahr 2004 beauftragt worden diesen zu überarbeiten und habe diesen aus seiner Sicht wegen der fehlenden Bemühungen und hinhaltenden Art, insbesondere von Detlef Kühn, auf eigenes Risiko herausgegeben. Detlef Kühn schilderte die Angelegenheit aus seiner Sicht und berichtete, welche Aktivitäten er unternommen habe. Dem widersprach Andreas Rösler.

TOP 5) Entlastung des engeren Vorstands

Detlef Kühn bekundete nochmals, Bernd Glasow könne die Entlastung nicht erteilt werden und stellte den Antrag, die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand mit Ausnahme von Bernd Glasow Entlastung.

Stimmberechtigte: 54

Abstimmung: 49 - 0 - 5

TOP 6) Wahl der Mitglieder des engeren Vorstands

Detlef Kühn erklärte, er stehe ebenso wie der stellvertretende Vorsitzende Hans-Jürgen Wolf und Gregor Tumpach für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Anschließend übernahm er die Leitung der Wahl und schlug vor, dass zuerst der neue Vorsitzende gewählt werde. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Auf Frage von Detlef Kühn wünschte keiner der Anwesenden eine geheime Wahl.

Als Kandidat für den Vorsitz wird Jürgen Frantz vorgeschlagen.

Abstimmung: 54 - 0 - 0

Jürgen Frantz erklärt, er nehme die Wahl an und übernimmt die weitere Leitung der Wahl.

Auf jeweiligen Vorschlag wurden ohne Gegenkandidaten gewählt:

Stefan Guzy	als stellvertretender Vorsitzender	Abstimmung: 54 - 0 - 0
Mario Seifert	als Schriftführer	Abstimmung: 49 - 0 - 5
Andreas Rösler	als stellvertretenden Schriftführer	Abstimmung: 52 - 1 - 1
Gerhard König	als Schatzmeister	Abstimmung: 54 - 0 - 0
Dirk Vollmer	als stellvertretender Schatzmeister	Abstimmung: 53 - 0 - 1
Dr. Gerd Schmerse	als Referent Internet	Abstimmung: 53 - 0 - 1
Dr. Peter Bahl	als Schriftleiter AOFF / Archiv	Abstimmung: 54 - 0 - 0
Dr. Ulrich Schmilewski	als Schriftleiter ZOFG	Abstimmung: 52 - 0 - 2

Die Gewählten erklärten alle, dass sie die Wahl annehmen.

Eine schriftliche Erklärung von Dr. Gerd Schmerse zur Kandidatur und Annahme des Amtes im Falle der Wahl liegt vor.

Jürgen Frantz schlug unter allgemeinem Beifall der Anwesenden vor, dem scheidenden Vorsitzenden Detlef Kühn den Ehenvorsitz anzutragen, der diese Ehre gern annahm.

TOP 7) Wahl der Kassenprüfer

Als Kassenprüfer wurden vorgeschlagen nachdem Wulf Erbe erklärte für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen:

Hans Fuhrich und Reinhard Wenzel

Abstimmung: 52 - 0 - 2

Beide nahmen die Wahl bei vorheriger eigener Stimmenenthaltung an.

TOP 8) Neufassung der Satzung

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es fehlen in Abweichung zur Teilnehmerliste Ekkard Lindner, Reinhard Wenzel, Arthur Bisanz, Helga Lindner. Damit sind stimmberechtigt 46 Stimmen (31 natürliche Personen und 15 Stimmvollmachten).

Der Vorsitzende Jürgen Frantz machte die neu gefasste und geschriebene Satzung zum Gegenstand der Versammlung. Er erläuterte die Gründe für die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, schließlich des Entschlusses die Satzung neu zu fassen und stellt die Schwerpunkte der Neufassung vor, die er jeweils inhaltlich erklärte. Auch stellte er fünf eigene Änderungsanträge vor und erklärte, dass diese im Wesentlichen in der Wahl des Titels der neuen Publikation ZOFG begründet seien.

Er fragte die Erschienenen, ob das Wort zur Erörterung der jedem Anwesenden durch Veröffentlichung im Arbeitsbericht Heft 4/2009, der jedem Mitglied zugesandt wurde, bekannt gegebenen neuen Fassung der Satzung gewünscht werde.

Es erfolgten folgende Wortmeldungen:

Detlef Kühn schlug zu § 6 Nr. 2 des Entwurfes vor, an dieser Stelle das Wort „gemeinsam“ einzufügen, so dass Vorsitzender und Schatzmeister nur gemeinsam über Geldsachen entscheiden könnten. In der anschließenden Debatte werden intensiv die Folgen dieses Vorschlags diskutiert und angeregt, diese Problematik in eine Geschäftsordnung des Vorstandes zu verlagern, die diese Einzelfrage regelt.

Ursula Barsch wies darauf hin, dass in § 6 Nr. 2 des Entwurfes an die Stelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ eingefügt werden müsse.

Kurt-Michael Beckert sieht in dem Entwurf die Leistungen der Forschungsgruppen nicht ausreichend berücksichtigt. Deren Leiter müssten kraft Satzung Mitglied des Beirates sein.

Nach Ende der Diskussion stellte der Vorsitzende zunächst folgende Änderungsanträge zur Abstimmung:

Detlef Kühn beantragt § 6 Nr. 2 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

„In Geldsachen sind der Schatzmeister und der Vorsitzende gemeinsam, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.“

Abstimmung: 2 - 40 - 4

Ursula Barsch beantragt § 6 Nr. 2 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

„In Geldsachen sind der Schatzmeister oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt.“

Abstimmung: 38 - 2 - 6

Kurt-Michael Beckert beantragt § 10 Absatz 1 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

„Der Beirat besteht aus den berufenen Leitern der Forschungsstellen, Forschungsgruppen und der zentralen Einrichtungen sowie den Schriftleitern der Zeitschriften AOFF, ZOFG und ARB, soweit diese nicht Mitglied des Vorstandes sind.“

Der Vorsitzende erklärt, dieser Antrag werde durch den bereits vorliegenden Änderungsantrag zu § 10 Absatz 1 erfasst. Wenn die Mitgliederversammlung diesen vorgeschlagenen Text bestätige beinhalte das eine Ablehnung des Antrages von Kurt-Michael Beckert. Er beantragt, die Abstimmung über den Antrag von Kurt-Michael Beckert daher zunächst zurückzustellen. Dieser Antrag erfährt allgemeine Zustimmung.

Jürgen Frantz beantragt § 3 Absatz 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.“

Abstimmung: 46 - 0 - 0

Jürgen Frantz beantragt § 9 Absatz 5 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Der Vorstand beruft und entlässt die Leiter der Forschungsstellen, Forschungsgruppen und der zentralen Einrichtungen sowie die Schriftleiter der Zeitschriften "Archiv ostdeutscher Familienforscher (AOFF)", „Zeitschrift für Ostdeutsche Familiengeschichte (ZOFG)" und „Arbeitsbericht (ARB)“.“

Abstimmung: 45 - 1 - 0

Jürgen Frantz beantragt § 10 Absatz 1 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Der Beirat besteht aus den berufenen Leitern der Forschungsstellen und der zentralen Einrichtungen sowie den Schriftleitern der Zeitschriften AOFF, ZOFG und ARB, soweit diese nicht Mitglied des Vorstandes sind.“

Abstimmung: 38 - 3 - 5

Damit ist der Antrag von Kurt-Michael Beckert abgelehnt.

Jürgen Frantz beantragt § 13 Absatz 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Der Verein gibt die „Zeitschrift für Ostdeutsche Familiengeschichte (ZOFG)“ heraus, die u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen größerer Umfangs ermöglicht.“

Abstimmung: 44 - 0 - 2

Jürgen Frantz beantragt § 13 Absatz 5 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Das AOFF, die ZOFG und die ARB können auch in elektronischer Form erstellt und versandt werden.“

Abstimmung: 44 - 0 - 2

Anschließend stellt der Vorsitzende die Neufassung der Satzung zur Abstimmung.

Beschlossen wurde mit:

Abstimmung: 43 - 2 - 1

Somit wurde die vorliegende Neufassung der Satzung mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen.

Die heute errichtete Satzung ist diesem Protokoll als Anlage 1 angefügt.

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 22. Mai 1982 außer Kraft.

Detlef Kühn wies darauf hin, künftig sei das Amtsgericht Bochum für den Verein (Aktenzeichen 20087) zuständig.

TOP 9) Anträge gemäß §11 Abs. 3 der Satzung

Es lagen keine Anträge vor.

TOP 10) Verschiedenes

Jürgen Frantz erläuterte seinen Antrag zu den Mitgliedsbeiträgen. Die Regelbeiträge sollen unverändert bleiben. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland sollen allerdings wegen der inzwischen deutlich erhöhten Porto-kosten einen um 10% erhöhten Beitrag zahlen. Weiterhin soll ein ermäßigter Mitgliedsbetrag von 10,00 € für Familienmitglieder, allerdings bei Verzicht auf den Bezug der gedruckten Publikationen, eingeführt werden. In der anschließenden Diskussion wurden mehrere Möglichkeiten eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages für Schüler und Studenten erörtert.

Es waren noch 45 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Jürgen Frantz stellte nach ausführlicher Diskussion den Antrag:

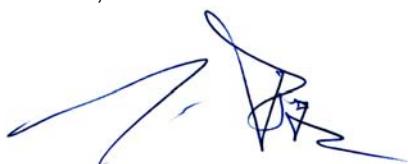
Ab dem 01. Januar 2011 beträgt der

- Mitgliedsbeitrag - Regelbeitrag = 43,00 Euro
- Mitgliedsbeitrag - Lastschrifteinzug = 40,00 Euro
- Mitgliedsbeitrag f. im Ausland wohnende Mitglieder = 55,00 Euro
- Mitgliedsbeitrag für Ehe- und Lebenspartner¹ = 10,00 Euro
- In begründetem Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag nach vorhergehender Prüfung den Beitrag ermäßigen oder entfallen lassen.

Abstimmung: 44 - 0 - 1

Jürgen Frantz bedankte sich bei den Mitgliedern für ihr Erscheinen, wünschte diesen noch eine angenehme und erfolgreiche Teilnahme an der weiteren Veranstaltung und schloss um 17.50 Uhr die Mitgliederversammlung.

Hannover, den 23. Januar 2010



Jürgen Frantz
Vorsitzender



Mario Seifert
Schriftführer

¹ Ehe- und Lebenspartner erhalten hierbei keine gedruckten Publikationen.

Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2009 Der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher

Die Kassenprüfung fand am 22. Januar, am Vortag der 13. Mitgliederversammlung in Hannover im Hotel Ibis, Vahrenwalder Straße 113 im Beisein des Vorsitzende Herrn Detlev Kühn und des stv. Schatzmeisters Gregor Tumpach statt.

Herr Gregor Tumpach hat als gewählter stv. Schatzmeister erst im Juni 2009 die Kasse von seinem Vorgänger Herrn Bernd Glasow übernommen, der am 5. Mai 2009 sein Amt als Schatzmeister niedergelegt und seinen Austritt aus der AGoFF erklärt hatte.

Da Herr Glasow für 2009 nur die bis Mai angefallenen Kassenbelege verwahrt aber noch nicht gebucht hatte, hat Herr Tumpach praktisch die Vereinsbuchhaltung vom 1.Januar an rückwirkend aufbereitet, wobei die Unterlagen ähnlich, wie Herr Glasow es getan hat, aufbaute und damit die Umstellung für Außenstehende, insbesondere also die Kassenprüfer, erheblich erleichterte.

Die von Herrn Glasow bis Ende Mai 2009 gesammelten und in einer Übersicht gelisteten Kassenbelege wurden durch die Kassenprüfer am 2. Juni 2009 in der Wohnung von Herrn Glasow, An der Krumbach 14, 51503 Rösrath geprüft. Darüber wurde ein extra Prüfungsbericht abgegeben.

Für das Jahr 2009 wurden den Prüfern wieder vorab am 9./12.1.2010 die zahlreichen Listen über die einzelnen Positionen zugesandt. So konnten wir uns wieder vorweg einen Überblick über das komplexe Zahlenwerk verschaffen. Bei der Prüfung wurden die Ein- und Ausgabebelege sowie die Kontoauszüge vorgelegt. Die stichprobenweise Prüfung dieser Unterlagen, und Kostenarten ergab keine Beanstandungen.

Erfreulicherweise konnte der im Vorjahresbericht der Kassenprüfer für das Jahr 2008 erwähnte hohe Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden und zwar insbesondere durch Reduzierung

- der Mietaufwendungen für die Unterbringung von Vereinsunterlagen
- der Kosten für Vorstandssitzungen
- der Aufwendungen von Fachliteratur nicht genealogischen Inhalts

Sehr positiv verlief zudem die Beitragsentwicklung in 2009, da der stv. Schatzmeister durch nachdrückliche Mahnung noch einen erheblichen Teil der Beträge für das Vorjahr 2008 (über 6% der Beitragseinnahmen) eintreiben konnte.

Einsparungspotential dürfte (nach Meinung des stv. Schatzmeisters) noch bei den Publikationen liegen, deren Auflage mit 1100 Stück den Bedarf an notwendigen Exemplaren von etwa 900 Stück um etwa 20 % übersteigt.

Auch eine Rückholung der bezahlten Mehrwertsteuer vom Finanzamt müsste wie bei anderen genealogischen Vereinen üblich, nach der neuen Satzung möglich sein. Oder die neue Satzung sollte noch entsprechend angepasst werden.

Aus dem Jahresabschluß-Tableau bzw. den Kassenaufstellungen des stv. Schatzmeisters wurde zur Übersicht die beiliegende Tabelle für das Jahr 2009 erstellt.

Wie schon im Bericht des Vorjahres angeregt wäre eine Veröffentlichung im Arbeitsbericht mit dem vorliegenden Zahlen sinnvoll, um die Mitglieder über die Entwicklung zu informieren.



Wulf Erbe, Düsseldorf



Hans Fuhrich, Köln

Satzung
der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher e.V.
in der Fassung der 6. Änderung vom 23. Januar 2010

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher e. V.“, abgekürzt „AGoFF“.
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Herne.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in genealogischer und familienkundlicher Hinsicht, einschließlich der wissenschaftlichen Nachbargebiete der Heraldik, Sphragistik, historischen Demografie und der Namensforschung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überregional und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Forschungsgebiet erstreckt sich auf den gesamten Siedlungsraum deutschsprachiger Menschen im Osten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Forschung nach genealogischem und historischem Material (wie z. B. Personen- und Zivilstandsregister, Kirchenbücher, Handschriften Bücher, Bilder und Karten), dessen auch EDV-gestützte Sicherung und Auswertung (Verkartung) sowie durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Publikationen, in Monografien und EDV-gestützten Kommunikations- und Veröffentlichungsmedien einschließlich der Beratung seiner Mitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder Vereinsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Schriftleiter einer vereinseigenen Publikation kann auch als Mitglied des Vorstandes oder Beirates für seine Schriftleitertätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Mitglieder können den Status eines fördernden Mitgliedes erwerben (Förderer). Fördernde Mitglieder verpflichten sich in einer schriftlichen, dem Vorstand gegenüber abzugebenden Erklärung, mindestens den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds zu zahlen. Diese Verpflichtung kann frühestens drei Jahre nach Abgabe der Erklärung zurückgezogen werden. Der Status als förderndes Mitglied kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum begrenzt werden. Der Status als Förderer erlischt, wenn die übernommene Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten wird. Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise als solche bekannt gemacht, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, in dieser Eigenschaft nicht namentlich genannt zu werden. Mitglieder, die gegen Zahlung eines Entgelts Auftragsforschungen für Dritte ausführen (Berufsgenealogen) oder Einnahmen aus beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten erzielen, deren Förderung auch der Zwecksetzung des Vereins entspricht, können nicht fördernde Mitglieder werden. Zu Ehrenförderern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die die Belange des Vereins in materieller Hinsicht in besonders nachhaltiger Weise gefördert haben.
4. Auch Personenvereinigungen, juristische Personen und Körperschaften können ordentliche und

fördernde Mitglieder werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Beirat natürliche Personen ernennen, denen der Verein eine wesentliche Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeit verdankt. Sie sind berechtigt an den Vorstands- und Beiratssitzungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.
6. Die Mitglieder nimmt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung auf. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann;
- durch Streichung in der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
- durch den Tod;
- durch Auflösung (Personenvereinigungen, juristische Personen und Körperschaften).

2. Streichung

Ein Mitglied, das sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr in Zahlungsrückstand befindet, wird vom Schatzmeister unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung und unter Einräumung einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen gemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, ohne dass es noch einer gesonderten Mitteilung bedarf. Die Streichung wird auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufgehoben, sobald aufgelaufene Verbindlichkeiten (Beiträge und die dem Verein entstandenen Kosten) bezahlt sind.

3. Ausschluss aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zur Äußerung binnen vier Wochen zu dem beabsichtigten Vereinsausschluss einzuräumen. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzuleiten. Der Zugang gilt auch dann als bewirkt, wenn die Einschreibsendung aus in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen nicht erfolgt und die Sendung innerhalb der nach entsprechender Benachrichtigung in Lauf gesetzten Lagerfristen vom Mitglied nicht in Empfang genommen wird. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist sodann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Wichtiger Grund kann ein Verhalten sein, das geeignet ist, den Verein in seinem Ansehen oder seiner Arbeit zu schädigen, insbesondere das Wirken gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch im Falle des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres stets in voller Höhe zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Belieferung mit den Veröffentlichungen eingestellt. Erst nach Beseitigung des Rückstandes werden diese nachgeliefert.

3. Auf besonderen Antrag hin kann der Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Für den Beitrag erhalten die Mitglieder die Veröffentlichungen des Vereins und sonstige Druckschriften sowie Auskunft durch die Forschungsstellen.

§ 6

Rechnungsführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Mittel im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand.
2. In Geldsachen sind der Schatzmeister oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die Haushaltsführung, der Jahresabschluss und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis von Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dazu sind auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu bestellen, die sowohl dem Vorstand als auch dem Beirat nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§ 8

Gliederung des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand;
 - der Beirat.
2. Außerdem unterhält der Verein Forschungsstellen, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen, die der Vorstand einrichtet und aufhebt.
3. Diese Forschungsstellen, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen sind ohne eigene Rechtspersönlichkeit und betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich. Ihre Rechte und Pflichten im Verein regelt der Vorstand.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem stellvertretenden Schriftführer,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern mit eigenem Aufgabenbereich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Geschäftsjahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unbeschadet dessen bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine

Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn hiermit beauftragt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen, wenn ihm dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig erscheint.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per elektronischer Post - abstimmen.
5. Der Vorstand beruft und entlässt die Leiter der Forschungsstellen, Forschungsgruppen und der zentralen Einrichtungen sowie die Schriftleiter der Zeitschriften "Archiv ostdeutscher Familienforscher (AOFF)", „Zeitschrift für Ostdeutsche Familiengeschichte (ZOFG)" und „Arbeitsbericht (ARB)“.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus den berufenen Leitern der Forschungsstellen und der zentralen Einrichtungen sowie den Schriftleitern der Zeitschriften AOFF, ZOFG und ARB, soweit diese nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.
3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm oder seinem Vertreter geleitet. Er hat kein Stimmrecht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt auch für ihn.
5. Der Beirat hat, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beratende Aufgaben, unterbreitet Vorschläge und spricht Empfehlungen aus.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Beirats sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Bestellung der Rechungsprüfer nach § 7 der Satzung,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Beirats,
 - die Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Absatz 3 der Satzung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Alle zwei Geschäftsjahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglie-

der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege oder per elektronischer Post einzuladen sind. Die Einladungen sollen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zum Versand gegeben werden. Anträge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht und mit einer Begründung versehen sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Beirat beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich mit Gründen beantragt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied) geleitet.
4. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmacht ist zulässig; die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend. Die Vollmacht muss auf den Namen des Bevollmächtigten ausgestellt sein und soll möglichst die Tagesordnungspunkte bezeichnen, zu denen Vollmacht erteilt wird, doch sind auch unbeschränkte Vollmachten zulässig. Die Vollmachtsschreiben werden der Sitzungsniederschrift beigeheftet. Niemand kann mehr als drei Vollmachten übernehmen, darüber hinaus erteilte Vollmachten sind ungültig.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift wird in den Arbeitsberichten veröffentlicht.

§ 12

Forschungsstellen

1. Um die Mitglieder bei ihren Forschungen zu beraten und die Forschungsarbeit zu fördern, bestehen "Forschungsstellen" für die einzelnen regionalen Gebiete.
2. Sie sollen das für ihren Bereich vorhandene Material sammeln, ordnen und in geeigneter Form auswerten sowie möglichst selbst Forschung betreiben.
3. Mit den Organisationen ihres regionalen Bereichs halten sie enge Verbindung.
4. Die Mitglieder sollen den Forschungsstellen ihr eigenes einschlägiges Material zur Verfügung stellen. Abschriftliche Übersendung desselben wird bei Anfragen an die Forschungsstellen erwartet.
5. Auskünfte an die Mitglieder werden gegen Freiumschlag oder per elektronischer Post möglichst kostenlos erteilt. Bei erheblichen Forschungsarbeiten oder für Auslagen können Unkostenbeiträge nach vorheriger Vereinbarung berechnet werden.

§ 13

Veröffentlichungen

1. Der Verein gibt das "Archiv ostdeutscher Familienforscher (AOFF)" heraus, das u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen geringen Umfangs ermöglicht.
2. Der Verein gibt die „Zeitschrift für Ostdeutsche Familiengeschichte (ZOGF)“ heraus, die u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen größeren Umfangs ermöglicht.
3. Darüber hinaus kann der Verein eigene Schriftenreihen herausgeben und sich an der Herausgabe von Monografien durch die Dr. Werner-Emil-Maaß-Stiftung zur Förderung der ostdeutschen Genealogie mit Sitz in Herne beteiligen.
4. Zur zwischenzeitlichen Unterrichtung seiner Mitglieder gibt der Verein "Arbeitsberichte (ARB)" heraus, die möglichst vierteljährlich den Mitgliedern zugesandt werden.
5. Das AOFF, die ZOGF und die ARB können auch in elektronischer Form erstellt und versandt werden.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Eine Stimmenübertragung ist im Punkt 2 nicht möglich.
4. Die Abwicklung führt der Vorstand durch, der dazu gegebenenfalls neu gewählt werden kann.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek in Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.